

Gemeinde Visbek  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1  
49429 Visbek

Visbek, 05.03.18

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Meyer,

wie im Anschluss näher beschrieben wurden in Visbek im Auftrag anliegender Grundstückseigentümern alte Eichen gefällt, die zu Wallhecken gehörten. Aus unserer Sicht liegt hier gesetzeswidriges Verhalten vor, da nach unserer Beurteilung des NNatG grundsätzlich jeder Baum der zu einer Wallhecke gehört einen Schutzstatus hat und nur beseitigt werden darf nachdem die zuständige Naturschutzbehörde die Rechtmäßigkeit des Vorhabens geprüft hat und dann eine Ausnahme zugelassen hat.

Anfrage:

1. Teilen Sie unsere Beurteilung des Schutzstatus von Bäumen auf Wallhecken?
2. Ist in diesen Fällen der Landkreis oder die Gemeinde für die Klärung der Sachlage zuständig?
3. Wer ist für die Anordnung und Umsetzung von Neupflanzungen zuständig, wenn gesetzeswidriges Verhalten festgestellt wird?

Wir sind der Meinung, dass die Umsetzung von Neupflanzungen nicht den anliegenden Grundstückseigentümer, die die Baumfällungen nicht wollten, überlassen werden darf, mit der Konsequenz privatrechtlich gegen den Nachbarn vorgehen zu müssen.

In solchen Fällen sollte unserer Meinung nach die zuständige Verwaltung für die Umsetzung eines entsprechenden Ausgleichs Sorge tragen, falls dieses sich nicht sowieso aus den Rechtsvorschriften ergibt.

Mit unserer Anfrage möchten wir folgendes erreichen:

1. Klärung bezüglich der Zuständigkeiten und der weiteren Vorgehensweise
2. Wiederherstellung durch entsprechende Neupflanzung auf Kosten der Schadensverursacher
3. Öffentlichkeit informieren um Wiederholungen auch im Landkreis für die Zukunft auszuschließen

Beschreibung der aktuellen Fälle :

Im ersten Fall geht es um den Bereich Krümpelmannstraße / Wilkenstraße. Hier wurden in den letzten Jahren zahlreiche Bäume auf den angrenzenden Wallhecken entfernt. Dies ist in ihren Häusern bekannt und wurde auch entsprechend bearbeitet. Die Qualität und den Umfang der vorgenommenen Ersatz- Pflanzungen können wir im Augenblick nicht beurteilen.

Im Dezember 2017 wurden im Auftrag des Eigentümers des nördlichen Eckgrundstückes Krümpelmannstraße / Wilkenstraße eine alte Eiche mit geschätztem Durchmesser 80cm bis 100cm gefällt. Diese Eiche bildete den Anfang der dortigen Wallhecke und war nach unserer Beurteilung nicht geschädigt. Diese Information habe ich am Freitag, 8. Dezember 2017 an das Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau gesendet und auch eine Antwort erhalten.

Im zweiten Fall wurden von im Auftrag eines Grundstückseigentümers zwei Eichen gefällt, die zu einer Wallhecke gehörten. Auch diese Eichen waren offensichtlich gesund. Dabei wurde die Fällung von einer Fachfirma ausgeführt die für Fällarbeiten in unmittelbarer Nähe von der Gemeinde Visbek beauftragt worden war.

Der gesamte Ablauf ist sehr undurchsichtig und wirft Fragen auf, die aus unserer Sicht geklärt werden müssen, zumal die Gemeinde im Ablauf der Ereignisse verwickelt war.

Wir können unter anderem kaum nachvollziehen, dass eine von einer Kommune beauftragte Fachfirma auf Zuruf eines Grundstückseigentümers ohne weitere Prüfung und Rückversicherung unverzüglich zwei Eichen fällt, die sich auf einer Wallhecke befinden, die einen Durchmesser von ca.150 cm und ca. 70 cm haben und die sich auf der Grenzlinie zweier Grundstücken befinden. Letzteres lässt sich hier sehr einfach feststellen, da entsprechender Grenzstein direkt vor den Eichen aus dem Boden ragt.

Zitat aus dem NNatG:

### § 33 Wallhecken

(1) Wallhecken - **mit Bäumen** oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten - dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die **das Wachstum der Bäume** und Sträucher **beeinträchtigen**, sind verboten.

(2) Erlaubt sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Zulässig bleibt auch die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und für rechtmäßige Eingriffe im Sinne des §9.

(4) Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

(5) §29 Abs.1 bis 4 gilt entsprechend.

In Absatz 3 wird noch einmal auf § 9 hingewiesen

§ 9 Geltungsbereich der §§ 10 bis 12b

Die §§ 10 bis 12b gelten für Eingriffe, die nach öffentlichem Recht einer behördlichen Genehmigung oder eines entsprechenden Verwaltungsaktes bedürfen oder einer Behörde anzuzeigen sind, nach öffentlichem Recht einer Planfeststellung bedürfen oder nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen, jedoch von einer Behörde durchgeführt oder geleitet werden.

**Nach unserer Beurteilung ist damit klargestellt, dass grundsätzlich jeder Baum der zu einer Wallhecke gehört einen Schutzstatus hat und nur beseitigt werden darf nachdem die zuständige Naturschutzbehörde die Rechtmäßigkeit des Vorhabens geprüft hat und dann eine Ausnahme zugelassen hat.**

Weiterhin liegt uns ein Auszug aus einem Grundstückskaufvertrag Mozartstraße mit der Gemeinde Visbek vor. Die Grundstückseigentümer werden ausdrücklich auf die nach § 33 NNatG geschützten Wallhecken und deren Pflege hingewiesen. Diese Vereinbarung ist grundbuchmäßig abgesichert. Ähnliche Verträge wurden nach unserem Kenntnisstand auch mit den Eigentümern der Wilkenstraße abgeschlossen.

Unter Punkt e) sind die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung gem. § 33 NNatG geregelt. In Punkt f) wird explizit auf die vorhandenen Gehölze gem. § 33 NNatG hingewiesen, die vom Käufer zu erhalten und zu pflegen sind.

#### Auszug aus einem Grundstückskaufvertrag Mozartstraße mit der Gemeinde Visbek

..... "Am Pickerweg" bzw. werden im Grundstückskaufvertrag mit aufgenommen: .....

c ) Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) sind je Grundstück **ein standortgerechter Laubbaum** auf der straßenseitigen Grundstücksfläche sowie auf dem weiteren Grundstück **drei heimische Obstbäume** nach Maßgabe des landschaftsökologischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan vom Käufer zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

d ) Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Grundstückseinfriedungen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den straßenseitigen Baugrenzen als frei wachsende oder geschnittene Hecken vom **Käufer aus standortgerechten, heimischen Gehölzen** nach Maßgabe des landschaftsökologischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan anzulegen. Mauerwerk, Holz- und Metallbaustoffe sind lediglich für Toranlagen zulässig.

e ) Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang **der gern. § 33 NNatG geschützten Wallhecken** (Wallheckenschutzstreifen längs der östlichen Grundstücksgrenze) werden nach Maßgabe des landschaftsökologischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan als begleitender Krautsaum von der Gemeinde Visbek angelegt und **sind vom Käufer zu pflegen (grundbuchmäßige Absicherung)**. Innerhalb dieser Flächen sind Bodenauf- und abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

**f ) Die auf den gern. § 33 NNatG geschützten Wallhecken vorhandenen Gehölze (längs der östlichen Grundstücksgrenze) sind auf Dauer zu erhalten und gern. § 33 (2) NNatG vom Käufer zu pflegen (grundbuchmäßige Absicherung).**

Mit freundlichen Grüßen

Josef Diersen

Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktionsvorsitzender